



Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesstrafgericht

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Rechtskommission des Ständerates
vom 20. Mai 2021¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2013³ über die Richterstellen am Bundesstrafgericht wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. c

Das Bundesstrafgericht umfasst:

- c. höchstens 4 Vollzeitstellen für ordentliche Richter und Richterinnen in der Berufungskammer;

II

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

¹ BBl 2021 1159

² Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

³ SR 173.713.150

